

3449

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Umsetzung der Maßnahme Beschaffung von Schnelltests des Berliner Schutz-Testkonzepts im Rahmen des Berliner Schutz-Testkonzepts im Haushaltsjahr 2021 nach Maßgabe des § 12 a Abs. 3 Satz 2 HG 20/21

hier: Kapitel 0920, Titel 54012 - Ersatzvornahme

Rote Nummer: 2926

83. Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2020

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	145.376.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	5.000.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	133.594.974,77 €
Verfügungsbeschränkungen:	3.549.638,63 €
Aktuelles Ist:	45.104,65 €

Gesamtkosten:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 02.12.2020 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in § 5 Absatz 1 und 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020/2021 beschlossen:

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Das Notbewilligungsrecht des Senats bleibt unberührt.

Der Hauptausschuss hat darüber hinaus beschlossen:

Nach § 12 a Abs. 3 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020, ist vor einer Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und nachträglich im Rahmen der Konsultation zuzustimmen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen des Notbewilligungsrechts überplanmäßige Ausgaben in 2021 in Höhe von bis zu 45.000.000 € für die unabweisbare und unvorhergesehene Beschaffung von PoC-Schnelltests zugelassen hat. Ziel war es, die unverzügliche Bestellung von Tests über Vivantes vornehmen zu können.

Der Hauptausschuss wird darüber hinaus gebeten, Ausgaben in Höhe von bis zu 54.420.000 € als Entnahme aus der Pandemierücklage zuzustimmen.

Hierzu wird berichtet:

Nach § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Ereignisses geleistet werden. Unabweisbar sind Ausgaben dann, wenn sie nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtragshaushaltsgesetzes zurückgestellt werden können.

Nach § 5 Abs. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes ist der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Das Notbewilligungsrecht des Senats bleibt unberührt.

Die Situation der Ausbreitung des Corona-Virus in Europa und in Berlin spitzt sich unverändert, insbesondere durch Mutationen des Virus, zu.

Mit dem „Berliner Schutz-Testkonzept“, das der Senat am 09.03.2021 beschlossen hat, wird ein weiterer wichtiger Schritt zur Eindämmung der Pandemie unternommen. In einem ganzheitlichen Ansatz im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie werden bereits bestehende Testkonzepte aus verschiedenen Teilbereichen in einem Baukastensystem vereint. Das „Berliner Schutz-Testkonzept“ flankiert die Öffnungsschritte, wie sie in den MPK-Beschlüssen vom 03.03.2021 vorgesehen sind. Es ist so flexibel gestaltet, dass zukünftige Ausweitungen der Nationalen Teststrategie bzw. die Anpassungen im Rahmen der Öffnungsschritte des MPK-Beschlusses jederzeit mit denen des Landes Berlin kombiniert bzw. aufeinander abgestimmt werden können.

Mit dem „Berliner Schutz-Testkonzept“ werden die vorhandenen Test- und Hygienekonzepte als Ressourcen verstanden, die in einem ganzheitlichen Ansatz den Erfordernissen des aktuellen Krisenmanagements im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz folgend mit größtmöglicher Effizienz und dennoch ressourcenschonend zum Einsatz gebracht werden können. Zur Anwendung kommen sollen Antigen-Tests, die durch medizinisches Personal oder eingewiesene Laien angewendet werden und die zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 dienen.

Zum persönlichen Schutz, Schutz der eigenen Familie und des eigenen Umfeldes sind alle Berlinerinnen und Berliner dazu aufgefordert, sich in regelmäßigen Abständen mit käuflich

erwerbbarer Selbsttests oder kostenfrei zur Verfügung gestellten Schnelltests nach eigenem Bedarf zu testen. Im Falle eines positiven Selbsttests muss sich jede / je-der in Selbstabsonderung begeben und mittels PCR nachtesten lassen. Bei Vorliegen eines positiven PCR-Tests ist zusätzlich das Gesundheitsamt zu informieren.

Ergänzend zu den selbst erworbenen Selbsttests hat jede Berlinerin und jeder Berliner die Möglichkeit, sich in einer der Berliner Test-to-Go-Stationen bzw. Berliner Testzentren einmal pro Woche kostenlos mit einem PoC-Schnelltest testen zu lassen und dafür eine Bestätigung über das Testergebnis zu erhalten. Im Falle eines positiven Schnelltests soll unmittelbar ein PCR -Test durchgeführt werden. Die nachfolgenden Darstellungen und Kostenberechnungen beziehen sich ausschließlich auf diese Form der Testung (Möglichkeit einmal pro Woche pro Einwohner*in). Alle anderen (anlassbezogenen) PCR-Tests sind in die Betrachtungen nicht einbezogen.

Die bereits bestehenden Testzentren sind ab dem 08.03.2021 für alle Berlinerinnen und Berliner geöffnet. Neue Test-to-Go Stationen werden die Testmöglichkeiten erweitern. Diese werden im Auftrag der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nach entsprechender Zertifizierung betrieben – zum Beispiel durch Apotheken, Arztpraxen oder private Anbieter.

Neben der Durchführung von Tests, haben Test-to-Go-Stationen eine Aufklärungspflicht über die Folgen des Testergebnisses (positiv/negativ). Im Falle von positiven Testergebnissen wird auf Selbstisolationspflicht hingewiesen und an eine PCR-Nachteststelle weitervermittelt, soweit kein PCR-Test vor Ort gemacht werden kann.

Aus dem Beschluss der MPK, die einen Beginn der Umsetzung zum 08.03.2021 vorgegeben hat, konnte die Beschaffung der Tests unter keinen Umständen bis zu einer regulären Beteiligung des Hauptausschusses am 17.03.2021 aufgeschoben werden. Es zeichnete sich in der vergangenen Woche zudem ab, dass sich die Marktsituation bezüglich der Lieferfristen und Verfügbarkeit dieser Tests zuspitzen würde und daher umgehend entsprechende Aufträge ausgelöst werden mussten, um die Testmöglichkeiten der Bevölkerung überhaupt noch zeitnah umsetzen zu können. Dieser Umstand war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Nachtragshaushalts nicht bekannt, so dass hierfür keine haushalterische Vorsorge getroffen werden konnte.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat deshalb im Rahmen des Notbewilligungsrechts im Kapitel 0920 – Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung – Gesundheit – Titel 54012 - Ersatzvornahme überplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu 45.000.000 € zugelassen. Entsprechende Bestellungen von insgesamt 12,579 Mio. Tests der Firmen Roche (2,079 Mio. Tests à 4,76 €) und nal von minden (10,5 Mio Tests à 3,21 €) wurden im Kontext des Rahmenvertrages über Vivantes für die Berlinerinnen und Berliner ausgelöst.

Die Berechnungsgrundlage geht zunächst aus von der Bevölkerung des Landes Berlin abzüglich Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern, deren Testung über den EPI 10 finanziert wird. Somit ergäben sich bis zu 3,1 Mio. zu testende Personen im Land Berlin, die über einen Zeitraum von 4 Wochen je einmal pro Woche getestet werden sollen. Die Beschaffung geht hierbei von dem Maximalszenario aus, dass sich alle berechtigten Berlinerinnen und Berliner, die sich testen lassen könnten, auch testen lassen werden. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass sich nicht alle testen lassen oder durch andere Angebote (z.B. Ihrer Arbeitgeber) testen lassen und der steigenden Anzahl der bereits immunisierten Personen ist zu erwarten, dass die Zahl derjenigen Berlinerinnen und Berliner, die dieses

Angebot nutzen, deutlich geringer sein wird und die beschafften Tests damit für einen deutlich, ggf. auch vielfach längeren Zeitraum ausreichen werden.

Konzeptionell sieht die Umsetzung eine Beschaffung aller noch erforderlichen Leistungen im Zusammenhang mit den Schnelltests für alle Bürgerinnen und Bürger eine Beschaffung aus einer Hand vor, d.h. die Betreiber der Testzentren werden mit der gesamten Leistungskette beauftragt. Das schließt die Verantwortung für die Laboranalytik der PCR-Tests ein. Damit entstehen grundsätzlich erst einmal keine Vorhaltekosten für Laboranalytik beim Land Berlin.

Allerdings sollte das Land Berlin Vorsorge dafür treffen, dass ausreichende Laborkapazitäten am Markt zur Verfügung stehen. Realistisch erscheint zur Zeit, dass dafür eine Vorsorge von 3 Monaten beginnend ab dem 15.4. geschaffen werden sollten. Die angedachten, hierfür anfallenden Bereitstellungskosten wären dann Gegenstand einer separaten Vorlage.

Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf einem Szenario, das grundsätzlich – bis auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten zeitlichen Differenzierungen - zunächst bis einschließlich bis zum 30. Juni 2021, ergo 4 Monaten ausgeht. Gleichwohl ist beabsichtigt, im Rahmen des neuen Vergabeverfahrens, auch über den 30. Juni 2021 hinaus, eine weitere optionale Leistungserbringung vorzusehen. D.h., das Land Berlin wird vertraglich berechtigt, durch einseitige Erklärung die Vertragslaufzeit und damit die Leistungserbringung zu verlängern. Um die Option ausüben zu können, müssten dann die für den Optionszeitraum erforderlichen Haushaltsmittel gesondert genehmigt werden.

Die durch das Land beschafften PoC-Tests werden den Testeinrichtungen des Landes verpflichtend und allen übrigen Teststellen optional, d.h. insbesondere für den Fall von Beschaffungsengpässen zur Verfügung gestellt. Für die diesbezügliche Logistik für diesen Zeitraum wird von Kosten in Höhe von 1.245.335 Mio. € ausgegangen.

Eine Refinanzierung der Ausgaben des Landes Berlin insbesondere der Tests soll sichergestellt werden. Für die 21 Teststellen (16 eigene und 5 in Krankenhäusern) gem. Senatsvorlage ist beabsichtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der KV Berlin abzuschließen. Zusätzlich ist beabsichtigt, 5 weitere Teststellen zu beauftragen, um für weitere Entwicklungen, die ggf. erforderliche Flexibilität bei den zur Verfügung stehenden Testressourcen zu gewährleisten.

Die mobilen Teststellen dienen der Bewältigung von Ausbruchsszenarien der unterschiedlichsten Art an unterschiedlichen Orten und Einrichtungen. Derzeit sind 28 mobile Teststellen in Betrieb.

Die Ausgaben für die vom Land vorgehaltenen Testeinrichtungen sind im Rahmen der TestV des Bundes direkt gegenüber der KV abrechenbar.

Die zu zertifizierenden Test -to-go Stationen sind als Leistungserbringer, die dann Ihre Leistungen gegenüber der KV abrechnen, selbst für Ihre Logistik verantwortlich.

Es werden monatlich Mittel für:

-den Betrieb der bereits vorhandenen 16 eigenen Teststellen und zusätzlichen neu auszu-schreibenden 5 Teststellen mit einer Testkapazität von jeweils 1.000 Tests pro Tag (ge-schätzte Kosten pro Teststelle pro Tag: 13.090 €, für

16 Teststellen 209.440€ x 120 Tage = 25.132.800 €

Weitere 5 Teststellen x 60 Tage = 3.927.000 €

-Kosten für die PCR-Test: derzeit fallen etwa 2% aller Schnelltests positiv aus, sodass ein PCR-Test erforderlich wird. Angesichts der derzeitigen Inzidenzzahlen wird für diese Vor-lage vorsorglich von einem Anteil von 3 % ausgegangen.

-den Betrieb für 28 mobile Teststellen = 28 Mobile Teststellen a 5.712 Euro = 159.936 € pro Tag x 30 Tage =4.798.080 .€

-den Betrieb für 10 mobile Teststellen a 5.712 €für 3 Monate=5.140.880 €

- für die Bereitstellung der Ergänzung der Plattform "www.testen-lernen.berlin" zur Regist-rierung und Zertifizierung und www.test-to-go.berlin für Bürgerinnen und Bürger, Betrieb der Registrierungs- & Zertifizierungsplattform, d.h. Unterstützung bei der Registrierungs- & Zer-tifizierungsprüfung und Einstellung des Testangebots auf "www.jetzt-testen.berlin" (pro zu zertifizierende Teststelle 150 Euro bei 1000 Teststellen) sowie

-den Betrieb einer erweiterten Telefon-Hotline zur Flankierung der online-Plattformen

- Bereitstellung und Betrieb eines digitalen Testats des Senats Berlin/SenGPG, welches alle registrierten Teststellen ausstellen dürfen (0,95 € pro durchgeführten Test). Das digitale Testat beinhaltet sämtliche Vorgaben nach DSGVO und ermöglicht automatisierte Meldung an die Probanden und Gesundheitsämter gemäß IfSG benötigt.

Soweit der MPK-Beschluss vom 03.03.2021 davon spricht, dass die Länder sicherstellen, dass „das Angebot von mindestens einem kostenloser Schnelltest“ pro Woche an alle Schü-lerinnen und Schüler sowie Personal an Schulen und Kitas erfolgt, wird auf die Vorlage der SenBJF verwiesen. Diese PCR-Tests und auch die diesbezüglichen Kosten der Mobilien Testteams, der Hotline und der Lernplattform sind nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Bei den hier zuvor entsprechenden Positionen handelt es sich um aktuell notwendige Aus-weitungen im genannten Kontext des "Berliner Schutz-Testkonzepts" das allen Berlinerin-nen und Berlinern ein kostenloses Testangebot mit entsprechenden Bescheinigungen macht.

Insgesamt fallen somit folgende Ausgaben an:

1A Betrieb von 16 Teststellen (für 4 Monate)	25.132.800 €
1B Betrieb von 5 weiteren Teststellen (für 2 Monate, ab 01.05.-30.06)	3.927.000 €
1C 3% von 1.000 x 46,89 PCR pro Testzentrum für 16/Tag nach ÖGD-Satz für 4 Monate (120 Tage)	2.700.864 €

1D 3 % von 1.000 x 46,89 PCR pro Testzentrum für 5/Tag nach ÖGD-Satz für 2 Monate (60 Tage)	422.010 €
2.A Betrieb der 28 mobilen Teststellen (für 1 Monat)	4.798.080 €
2 B Betrieb der 10 mobilen Teststellen ab 1.4.(für 3 Monate)	5.140.800 €
2 C 3 % von 200 x 46,89 PCR pro mob. Teststelle für 28 Teststellen für 1 Monat (30Tage)	236.326 €
2 D 3 % von 200x 46,89 PCR pro mob. Teststelle für 10 Teststellen für 3 Monate (90Tage)	253.206 €
3. Logistik (für 4 Monate)	1.245.335 €
4. Betrieb Hotline (für 4 Monate)	1.428.000 €
5. Erweiterung der Plattformen (einmalig)	12.495 €
6. lfd. Betrieb Plattformen (4 Monate)	714.000 €
7. Digitale Testate (4 Monate)	<u>8.410.920 €</u>
S u m m e	54.412.833 € rd. 54.420.000 €

Die Ministerpräsidentinnen und –präsidenten haben mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 u.a. folgendes beschlossen:

„Allen asymptomatischen Bürgerinnen und Bürgern wird mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von dem Land oder der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht. Die Kosten übernimmt ab dem 8. März der Bund.“

Es wird deshalb erwartet, dass die vorgenannten Kosten in Gänze oder jedenfalls in wesentlichen Teilen erstattet werden. Über die Modalitäten der Kostenübernahme soll gemäß TestV eine Klärung nach dem 22.März erfolgen. Darüber soll eine entsprechende Vereinbarung mit der KV Berlin verhandelt und abgeschlossen werden.

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung